OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752764/6/KLi/NF

Datum:
Linz, 12. Dezember 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 16. September 2022 des Dr. V G, geb. x, vertreten durch die H R GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. August 2022, GZ: WL-III-WA/0355/2022, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. August 2022, GZ: WL-III-WA/0355/2022, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 21. April 2022 auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 21. April 2022 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses gestellt. Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 habe der Bf diesbezüglich die Begründung nachgereicht. Den Bedarf zum Führen einer Schusswaffe habe er im Wesentlichen damit begründet, dass es in den letzten Monaten auffallend oft zu Situationen gekommen sei, die ihn und seine Familie beunruhigt hätten. Er sei mehrfach auf offener Straße von Personen als Mörder und Nazi-Arzt beschimpft worden. Im November 2021 habe er bei seiner Visitentätigkeit zwei Männer bemerkt, welche ihn beim Verlassen der Ordination beobachtet hätten. Diese Männer seien dann auch wieder beim Aussteigen an den jeweiligen Visiten vor Ort gewesen und hätten den Bf auffällig beobachtet. Einmal sei er auch von einem der Männer mit den Worten: „Du Schwein, wir wissen, wo du zu Hause bist und wir werden dich bald besuchen, du Massenmörder!" beschimpft worden.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 3. Juni 2022 sei dem Bf von der erkennenden Behörde mitgeteilt worden, dass aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes beabsichtigt sei, den Antrag auf Ausstellung des Waffenpasses abzuweisen. Dem Bf sei die Gelegenheit eingeräumt worden, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens in den Akt Einsicht zu nehmen und zum vorliegenden Sachverhalt Stellung zu nehmen. Am 6. Juni 2022 sei eine Stellungnahme bei der belangten Behörde eingelangt. In dieser habe der Bf ausgeführt, dass in seinem speziellen Fall eine tägliche latente Gefahr bestehe, zumal jener Personenkreis, welcher in den letzten Monaten mehrfach gegen ihn vorgegangen sei, offensichtlich einer Gruppierung von militanten Impfgegnern angehören dürfe.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, das der Bf seinen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses damit begründe, dass er aufgrund der zurückliegenden Fälle Angst um sich und seine Familie habe, er besonderen Gefahren ausgesetzt sei und er diesen am Zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnen könne. Unbestritten sei, dass er aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit einer gewissen erhöhten, abstrakten Gefahrenlage ausgesetzt sei. Die Darlegung einer konkreten Gefahrenlage, der der

Bf aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit ausgesetzt wäre und die den Einsatz einer Schusswaffe rechtfertigen würde, sei nach Ansicht der Behörde nicht gegeben. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung würden zur Dartuung einer Gefährdung nicht ausreichen, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten würden, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergebe. Auch Erhebungen beim Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung hätten keine konkrete Gefährdung gegen den Bf ergeben. Aktenvorgänge hinsichtlich der genannten Drohungen würden dort nicht aufliegen. Es reiche also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein könne.

Vielmehr sei zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich sei und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt werden könne, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden könne; zum anderen sei es erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation komme.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müsse für die Annahme des Bedarfes zum Führen von Faustfeuerwaffen jedenfalls das Vorhandensein einer Gefahrenlage gefordert werden, die sich vom Sicherheitsrisiko, dem jedermann außerhalb seines Wohn- oder Betriebsbereiches oder seiner eingefriedeten Liegenschaft, ausgesetzt sei, deutlich erkennbar abheben. Zudem setze die Bejahung der Bedarfsfrage auch voraus, dass die Gefahr eine solche sei, dass ihr, unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände, am Zweckmäßigsten mit Waffengewalt, d.h. mit dem Einsatz von Faustfeuerwaffen wirksam begegnet werden könne. Ein Bedarf sei somit nicht anzuerkennen, wenn für die Abwendung der Gefahren, denen sich eine Person ausgesetzt glaube, andere Mittel als Waffengewalt zweckmäßig erscheinen würden. Das öffentliche Interesse an der weitgehenden Geringhaltung der mit dem Führen von Faustfeuerwaffen auch durch verlässliche Personen verbundenen Gefahren erfordere es, dass die sich gefährdet fühlende Person zunächst in zumutbarem Ausmaß auch sie belastende Maßnahmen ergreifen würde, um die als gegeben erachtete Gefahrenlage zu vermeiden.

Zusammengefasst werde angeführt, dass der Bf – so wie jeder andere Waffenpasswerber auch – das Vorliegen eines Bedarfes zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B glaubhaft zu machen habe. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes gehe die belangte Behörde davon aus, dass die erforderliche Rechtfertigung nicht ausreichend glaubhaft gemacht werden habe können, um einen Bedarf zu begründen, da keine konkrete Gefährdung gegeben sei.

Die Abwehr einer allgemeinen Gefahr, wie der rechtswidrigen Verwirklichung eines Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung (die vorsätzlich begangen werde) nachdem es StGB, komme den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst versehen würden, zu. Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liege die Abwehr von gefährlichen Angriffen (sei es auf Leib und Leben, sei es auf fremdes Eigentum) grundsätzlich bei den Sicherheitsbehörden und der Sicherheitsexekutive, weshalb es regelmäßig zuzumuten sei, gegebenenfalls die Sicherheitsbehörden zu verständigen, anstatt sich aus eigenen Stücken in (mutmaßliche) Gefahrensituationen zu begeben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt zu einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter führen und der Versuch, Gefahrensituation mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit solcher Situation mit sich bringen könne. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bedarfsregelung des § 22 WaffG sei wiederholt darauf hingewiesen worden, dass eine bloß allgemeine, nicht konkretisierte bzw. spekulative Umschreibung von Gefahrensituationen den Anforderungen des § 22 Abs. 2 WaffG nicht gerecht zu werden vermöge.

Ein Anspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses bestehe ausschließlich bei Vorliegen eines tatsächlichen Bedarfes, der vom Antragssteller glaubhaft zu machen sei. In der bloßen Befürchtung, Gefahren ausgesetzt zu sein, sei kein erhöhtes Sicherheitsrisiko zu erblicken. Auch eine alleinige Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls durch das Führen einer Waffe vermöge keinen derartigen Bedarf zu begründen.

Aufgrund des gegebenen Sachverhaltes sei daher spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 16. September 2022, mit welcher der Bescheid seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten wird. Der Bf brachte dazu vor, dass er Allgemeinmediziner sei und in x gemeinsam mit seiner Ehegattin eine Arztpraxis betreibe. Er habe am 10. Mai 2022 den Antrag samt ausführlicher Bedarfsbegründung zur Ausstellung eines Waffenpasses gestellt. Im Vorfeld der Antragstellung sei wegen der wiederholten Vorfälle mehrfach hilfesuchend bei der zuständigen Sicherheitsbehörde urgiert worden. Es sei insbesondere dargelegt worden, dass die begründete Besorgnis nicht nur um das eigene Leben des Bf, sondern auch das seiner Familie bestehe.

Der Bf werde insbesondere wegen seiner beruflichen Tätigkeit, im Rahmen derer er Behandlungen zur Krankheitsimmunisierung vornehme, als „Mörder und Naziarzt" beschimpft. Sämtliche seitens des Bf im Rahmen seiner Berufsausübung ausgeführten Tätigkeiten würden lege artis erbracht werden. Er leiste

insbesondere einen aktiven Beitrag an den gesundheitlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und fürchte nunmehr aufgrund dieser Tätigkeit um sein Leben.

In seinem Antrag vom 10. Mai 2022 habe der Bf seinen Bedarf, insbesondere aufgrund gehäufter verbaler Angriffe samt Drohungen gegenüber ihm und seiner Familie, zuletzt wegen des mehrfachen Auflauerns bei seiner Arbeits- und Wohnstätte, sowie der Verfolgung bis hin zu Patienten, begründet. Ebenso habe er die chronologische Abfolge, die Zunahme der Bedrohungsintensität und das Unterlassen des Tätigwerdens der zuständigen Exekutivorgane geschildert. In seiner Stellungnahme, bei der belangten Behörde eingelangt am 6. Juni 2022, sei insbesondere und erneut darauf hingewiesen worden, dass die Sicherheitsbehörde bislang keinerlei Reaktionen gezeigt habe. In der Folge habe sich der Bf sogar eines privaten Personenschützers bedienen müssen. Dieses Vorgehen sei auf Dauer (auch aus finanzieller Sicht) keine Lösung, um die körperliche Unversehrtheit und das objektive sowie subjektive Sicherheitsempfinden zu gewährleisten. Dennoch habe die belangte Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses abgewiesen. Im Wesentlichen sei dies damit begründet worden, dass keine konkrete Gefahrensituation zur Begründung des Bedarfs vorliege und es zumutbar sei, gegebenenfalls die Sicherheitsbehörden zu verständigen.

Gemäß Art. 131 B-VG sei die Erhebung der Beschwerde gegen diesen Bescheid zulässig. Durch den angefochtenen Bescheid werde der Bf in seinen Grundrechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, Freiheit des Eigentums, in seinen geschützten Menschenrechten auf Leben, sowie der menschlichen Würde und Unversehrtheit verletzt. Das angerufene Landesverwaltungsgericht sei zuständig, weil der bekämpfte Bescheid in mittelbarer Bundesverwaltung erlassen worden sei. Im angefochtenen Bescheid werde dem Beschwerdeführer das Recht zur Erhebung einer Beschwerde binnen vierwöchiger Frist ab Zustellung eingeräumt. Die Beschwerde werde daher fristgerecht erhoben.

Es werde inhaltliche Rechtswidrigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Eine inhaltliche Rechtswidrigkeit liege vor, wenn der Bescheidinhalt mit Rechtsvorschriften im Widerspruch stehe. Ein Bescheid sei wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, wenn die dem Bescheidinhalt zugrunde liegende Rechtsnorm falsch ausgelegt werde. Die inhaltliche Rechtswidrigkeit beruhe auf einer falschen Auslegung der Verwaltungsvorschrift, die die belangte Behörde auf den von ihr angenommenen Sachverhalt zur Anwendung gebracht habe.

Außerdem liege eine unrichtige rechtliche Beurteilung vor. Die belangte Behörde habe es insbesondere verabsäumt, sich mit § 6 2. Waff-DV bei der Beurteilung des

Antrages auseinanderzusetzen. Gemäß dieser Bestimmung dürfe das der Behörde in § 21 Abs. 2 WaffG eingeräumte Ermessen nur im Rahmen privater Interessen ausgeübt werden, die einem Bedarf nahekommen würden. Demnach sei gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 WaffG jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft mache, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt sei, denen am Zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden könne. Eine Glaubhaftmachung liege vor, wenn die Behörde es für wahrscheinlich halte, dass die für die Annahme des Bedarfes maßgeglichen Umstände eintreten könnten. Es handelt sich hier gerade nicht um die Darlegung eines Beweises. Ein Bedarf sei somit dann nicht nur dann gegeben, wenn der Betroffene „besonderen Gefahren" ausgesetzt sei. Auch andere Umstände, wie hier auch bereits im Rahmen der Antragstellung explizit erörtert, könnten bedarfsbegründend sein.

Der Bf sei durch seine berufliche Arbeit, seine Tätigkeit im Rahmen der COVID-19-Krise, seine Expertenfunktion als Lektor an der medizinischen Universität sowie die Ablichtung in einem (online-) Medium einen breiten Publikum bekannt. Auch wenn aus den einzelnen Gründen noch kein isolierter Bedarf zu erblicken sein sollte, so könne man mit Hilfe der Zusammenschau aller Gründe jedenfalls den Bedarf wegen einer konkreten und andauernden Gefahrensituation bejahen. Es liege eine erhöhte Gefahrensituation aufgrund der eigenen allgemeinen Berufsausübung vor; ferner eine erhöhte Gefahrensituation aufgrund der besonderen Berufsausübung; der öffentliche Bekanntheitsgrad wirke sich gefahrenerhöhend aus; es bestehe zudem ein erhöhter Bedarf an Selbsthilfe, welcher nicht durch andere Maßnahmen kompensierbar sei.

Die Bejahung der Bedarfsfrage setze voraus, dass die Gefahr eine solche sei, dass ihr unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände am Zweckmäßigsten mit Waffengewalt, das heißt mit dem Einsatz von Schusswaffen der Kategorie B, wirksam begegnet werden könne. Es sei daher glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich sei und dass der Antragsteller selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine solche bedarfsbegründende Situation komme. Eine besondere Gefahr liege immer dann vor, wenn es sich um eine Gefahrenlage handle, die sich vom Sicherheitsrisiko, dem jedermann namentlich außerhalb seines Wohn- und Betriebsbereiches oder seiner eingefriedeten Liegenschaft ausgesetzt sei, deutlich erkennbar abhebe.

Die Dienstleistung des Bf umfasse auch das nächtliche Visitieren von eigenen Patienten und auch im Rahmen des Hausärztlichen Notdienstes. Im Regelfall müssten auch Medikamente mitgeführt werden. Diese könnten anders als bei Apotheken oder Ordinationen nicht in verschlossenen Behältnissen sicher verwahrt werden. Es seien nicht nur Einsätze in kriminogenem Milieu, welche als

gefahrenerhöhend zu werten seien, sondern nächtliche Bereitschaftsdienste bei unbekannten Patienten, da Mediziner sich besonders hohen Gefährdungen aussetzen müssten. Man betrete beispielsweise private Räumlichkeiten und dringe dadurch in eine fremde Sphäre ein. Man könne das Verhalten von Angehörigen schwer abschätzen, auch milieubedingte Visiten würden Gefahrenpotentiale bergen. Aus diesem Grund würden sich viele Ärzte weigern, Nachtbereitschaftsdienste zu leisten. Vielerorts würden dem präventiv durch zeitliche Beschränkungen begegnet, in Linz würde der Visitendienst jedoch erst um 23:00 Uhr enden

Als Arzt sei man anders als bei Durchführung von Geldtransporten oder dem Mitführen sehr hoher Geldbeträge, welche im Regelfall zu Geschäftsstunden bzw. zumindest zu Bankstunden durchgeführt würden, erhöhten Gefahren ausgesetzt. Insbesondere Nachtvisiten würden ein hohes Gefahrenpotential bergen, die einen Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen begründen würden, zumal bereits der PKW mit der Kennzeichnung „Arzt" in Stadtteilen, in welchem sich vermehrt suchtgeneigte Personen aufhalten würden, gewissermaßen einladend wirken würden. Wenn ein solches Privileg sogar Taxifahrern eingeräumt werde, dann müsse erst recht einer Person, die in ihrem Fahrzeug regelmäßig Rezeptpflichtige Medikamente befördere und mit sich führe, jedenfalls ein solcher Bedarf zugesprochen werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes würden Ärzte, die bei ihren Visiten Suchtgifte bzw. suchtgiftähnliche Medikamente mit sich führen würden, oder etwa auch alleine für einen Bezirk zuständige Notärzte, nicht per se zu den regelmäßig besonders gefährdeten Berufsgruppen zählen. Von „besonderen Gefahren" im Sinne des § 2 Abs. 2 WaffG sei jedoch jedenfalls dann auszugehen, wenn die allgemein, für jedermann bestehende Gefahr eines Überfalls aufgrund des Hinzutretens besonderer Umstände erheblich ansteige. Diese Gefahr liege in den Nachtstunden vor, da das Fahrzeug gekennzeichnet sei, wie auch zum Beispiel bei Taxifahrern, und daher auch für jedermann sichtbar, wenn man so wolle, sogar optisch signalisiert, dass Medikamente aller Art leicht lukriert werden könnten. Es werde dadurch sogar eine Gefahr für Dritte eröffnet, weil Dritte von Schäden durch mitgeführte hochgiftige Präparate geschützt werden müssten, da in aller Regel die „erbeuteten Medikamente" im Straßenverkauf enden würden.

Die COVID-19-Pandemie spalte merklich die Gesellschaft. Basierend auf der besonderen beruflichen Tätigkeit des Bf während und nach der COVID- 19-Pandemie werde der Bf weiterhin mit Drohungen konfrontiert und als faschistoid beschimpft. Diese massiv aggressiven Attacken bis hin zur Verfolgung zur eigenen Wohnstätte und jener von Patienten stelle eine konkrete Gefahr für den Bf und Dritte dar. Dies sei auch nicht durch das Ablassen von der Impfpflicht gemindert worden.

Die Zuordnung als „faschistoider" Arzt werde von militanten Impfgegnern durch den öffentlichen Bekanntheitsgrad des Bf verstärkt. Einschlägige gewaltgeneigte Gruppen aus dem Impfgegnermilieu würden im Rahmen der Grundimmunisierung als Multiplikatoren auftretende Persönlichkeiten aber auch einzelne Impfärzte als Feindbilder markieren. Es handle sich vorliegend gerade nicht um eine besondere Ängstlichkeit des Bf, was als subjektiver Gesichtspunkt nicht bei der Beurteilung zu berücksichtigen wäre. Vielmehr trete die beschriebene Komponente neben die gewöhnliche berufliche Gefahr und berge das Risiko aktiver und andauernder Angriffe und übergriffigen Verhaltens sichtlich gewaltbereiter Personen, die sich gegen das (Staats-)System aussprechen würden. Daher gehe von dem konkret beschriebenen, radikalisierten Personenkreis eine viel höhere Gefahr für den Bf aus, als die berufliche Tätigkeit des Bf im Allgemeinen mit sich bringe.

Trotz mehrfacher Urgenzen sei durch Organe der zuständigen Sicherheitspolizei kein Verständnis entgegengebracht worden. Nur aus diesem Grund sei ein Personenschützer herangezogen worden, um die fehlende behördliche Unterstützung zu kompensieren. Der Einsatz eines Personenschützers könne die fehlende Maßnahmensetzung von Organwaltern nicht gewährleisten. So könnten Personenschützer weder eine Identitätsfeststellung noch ein Betretungsverbot aussprechen. Auch könnten diese nicht als Personenschützer tagtäglich den Bf auf allen Wegen begleiten, zumal es der ärztlichen Schweigepflicht entgegenstünde.

Von einer nicht hinreichend wahrscheinlichen Gefahrensituation könne im Fall des Bf nicht gesprochen werden. Die Bedrohungen würden sich vor allem in der jüngeren Vergangenheit nicht bloß auf feindliche Rezensionen beschränken, welche ihm eine rassistische Haltung unterstellen würden, sondern der Bf sei in seinem privaten Nahebereich bedroht worden und er sei zeitnah Opfer eines – nicht zufälligen, sondern gerade gegen ihn gerichteten – Stalkingangriffes geworden. Trotz polizeilicher Anzeigen seien der bzw. die Täter bislang nicht ausgeforscht worden. Die konkrete Gefahrenlage sei damit weder eingegrenzt noch beseitigt. Die belangte Behörde lege auch nicht ausreichend dar, wie es in zumutbarerer Weise möglich sein sollte, sich aus eigenen Stücken von potentiellen Gefahrensituationen fern zu halten und sich stattdessen an die Sicherheitsbehörden mit der Bitte um Abhilfe zu wenden.

Die Summe dieser gefahrenerhöhenden Umstände, neben den beruflichen Gefahrenmomenten, habe der Bf dem Grunde nach bereits in der Antragstellung ausgeführt. Er habe nicht nur den im § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG geforderten Bedarf nachgewiesen, sondern er habe auch darauf hingewiesen, dass in concreto von einem besonders erhöhten Sicherheitsrisiko auszugehen sei. Dadurch, dass bei den angeführten Gefahren die zweckmäßigste Verteidigung mit Waffengewalt geboten sei und dieser Gefahr nur so wirksam begegnet werden könne, sei auch die zweite Voraussetzung des § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG erfüllt. Aus der

Zusammenschau ergebe sich unzweifelhaft, dass die Ausstellung eines Waffenpasses erforderlich sei.

Die vorliegende Entscheidung sei auch in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften rechtswidrig. Die belangte Behörde habe bei Erlassung des Bescheides Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen, bei deren Einhaltung sie zu einem anders lautenden - für den Bf günstigeren – Bescheid kommen hätte können.

Die belangte Behörde habe es in Anknüpfung an die oben angeführte Verkennung der Rechtslage unterlassen, den für die Erledigung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen, sowie die notwendigen Beweise aufzunehmen. Der Bf habe bereits in seinem Antrag explizit auf die behördliche Untätigkeit hingewiesen. Zudem habe der Bf vorgebracht, dass die Vorfälle mehrfach der zuständigen Behörde gegenüber kommuniziert worden seien, teilweise sogar mit konkreter Datierung. Die belangte Behörde hätte daher Feststellungen zur Frage treffen müssen, ob und wann der Antragsteller mit der zuständigen Behörde kommuniziert habe und ob das Einschreiten im konkreten Zeitpunkt anhand der Schilderungen möglich gewesen sei. Dennoch habe die belangte Behörde weder den Bf noch die Daten der zuständigen Dienststelle hinterfragt. Lediglich eine Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sei als Begründung genannt worden. Die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Dienststelle wäre aber wesentlich gewesen, um den entscheidungsrelevanten Sachverhalt abschließend feststellen zu können.

Weiters liege eine Verletzung der Begründungspflicht vor. Gemäß § 44 Abs. 1 Z 8 VStG iVm § 60 AVG hätten auch Bescheide eine Begründung zu enthalten, in der die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtslage und übersichtlich zusammenzufassen seien. Die belangte Behörde habe den Bescheid lediglich damit begründet, dass eine Ausstellung des Waffenpasses öffentlichen Interessen entgegenstehe. Die Behörde verkenne mangels Anwendung des § 6 2.Waff-DV, dass eine nur in abstrakter Weise verfasste Begründung nicht ausreichend und schon gar nicht nachvollziehbar sei, um diese einer instanzlichen Prüfung zuzuführen.

Die von der belangten Behörde in der Begründung des Bescheides vorgenommenen unzulässigen Verallgemeinerungen würden darauf schließen lassen, dass die von § 7 Abs. 1 Z 4 AVG geforderte Unvoreingenommenheit von Anfang an nicht gegeben gewesen sei.

Der Bescheid der belangten Behörde verweise zwar fragmentarisch in seiner Beweiswürdigung auf eine Abfrage zum Verfassungsschutz und der Terrorismusbekämpfung, spare jedoch den Zeitpunkt zu dem diese stattgefunden

habe, sowie die Daten einer konkreten Dienststelle aus. Zudem habe die mit dem Antrag befasste Behörde zu keiner Zeit nachgehakt, mit welchen LPD-Dienststellen kommuniziert worden sei. Dies zeige, dass sich die belangte Behörde weder mit dem Vorbringen im Antrag, noch mit der darauffolgenden Stellungnahme des Bf ernsthaft auseinandergesetzt habe.

Darüber hinaus würde eine Verletzung von Grundrechten vorliegen, insbesondere im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG), dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, dem Recht auf Freiheit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZP-MRK), Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK, Art. 2 7. ZProt-EMRK, Art. 90 Abs. 2 B-VG).

Der Bf stelle daher den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen, (2.) gemäß Art. 130 Abs. 4 B-VG und § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben, (3.) in eventu den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zu Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschrieben vom 22. August 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 27. September 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt - ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 21. November 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter und die belangte Behörde als Parteien geladen wurden. Darüber hinaus wurde der einschreitende Privatdetektiv, R S, als Zeuge geladen. In der Verhandlung wurden der Bf und der Zeuge vernommen. Die Parteien hatten Gelegenheit, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt darzulegen. Außerdem wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren, österreichischer Staatsangehöriger und unbescholten. Der Bf besitzt weder eine Waffenbesitzkarte noch eine Jagdkarte. Er besitzt auch keine Schusswaffen.

Der Bf hatte abgesehen von seinem Präsenzdienst, bei dem er mit Schusswaffen vertraut gemacht wurde, lediglich einmal Kontakt mit Waffen auf einem

Schießstand, wo ihm der Umgang mit Schusswaffen vorgeführt wurde und er selbst den Umgang mit einer Schusswaffe versuchen konnte.

II.2. Der Bf betreibt in x eine Arztpraxis als Allgemeinmediziner.

Im Zuge dieser ärztlichen Tätigkeit führte der Bf Immunisierungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie durch. Im Rahmen dieser Tätigkeiten trat der Bf auch medienwirksam auf und wurde ein Foto von ihm im Internet auf der Homepage eines Online-Mediums veröffentlicht. Der Name und das Aussehen des Bf sind daher einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden.

Darüber hinaus führt der Bf auch ärztlichen Tätigkeiten im Rahmen des Hausärztlichen Notdienstes im Stadtgebiet von x, auch zu Nachtstunden durch, die um 23:00 Uhr enden. Im Zuge dieser Hausärztlichen Notdienste bzw. auch im Zuge von sonstigen Visiten ist das Fahrzeug des Bf mit der Bezeichnung „Arzt" gekennzeichnet. Der Bf führt auch verschiedene Medikamente oder suchtmittelähnliche Stoffe mit sich.

Zu einem konkreten Vorfall im Rahmen der allgemeinen Berufstätigkeit des Bf ist es bislang nicht gekommen.

II.3. Im Zuge seiner Tätigkeit zur Immunisierung gegen COVID-19 ereigneten sich verschiedene Szenarien, bei denen der Bf beschimpft wurde. Darüber hinaus wurde er im November 2021 während seiner Visitentätigkeit von zwei Männern beobachtet bzw. verfolgt. Diese beobachteten den Bf beim Verlassen der Ordination und beim Einsteigen in sein Fahrzeug sowie auch dann wieder beim Aussteigen an den jeweiligen Visiten vor Ort. Der Bf wurde von diesen Männern mit den Worten: „Du Schwein, wir wissen wo du zu Hause bist und wir werden dich bald besuchen du Massenmörder" beschimpft sowie mit den Worten: „Wir werden dich bald besuchen und dann bist du dran". Der Bf verständigte daraufhin die Polizei, wobei nicht festgestellt werden konnte, ob er sich an die örtlich zuständige Dienststelle der Polizei wendete, oder den Notruf wählte. Nach den Angaben des Bf wurde eine schriftliche Anzeige nicht aufgenommen. Eine solche ist auch nicht dokumentiert.

Darüber hinaus kam es am 12. Jänner 2022 zu einem weiteren Vorfall, bei dem der Bf wiederum zwei Männer in seiner Umgebung wahrnehmen konnte. Der Bf konnte nicht angeben, ob es sich immer um die gleichen Männer handelte, die ihn im November 2021 verfolgt hatten. Der Bf beauftragte dazu einen Berufsdetektiv, der auch ein Sicherheitsunternehmen betreibt. Dieser Detektiv kam sodann zum Wohnort des Bf, wo dieser die Männer beobachtet hatte. Als sich der Detektiv zu den Männern begab, flüchteten diese. Der Detektiv konnte lediglich eine Personenbeschreibung und eine Beschreibung des Fahrzeuges abgeben. Der Bf selbst konnte weder die Männer beschreiben, noch deren Fahrzeug.

II.4. Abgesehen von diesen beiden Vorfällen kam es zu keinen weiteren Bedrohungsszenarien bzw. wurden vom Bf solche nicht geschildert. Nach den Angaben des Bf gab es weder Drohanrufe, noch Droh-E-Mails, noch ein entsprechendes Aufsuchen in der Ordination

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dessen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses sowie aus seinen Angaben vor dem erkennenden Gericht am 21. November 2022.

III.2. Die Tätigkeiten des Bf als Arzt ergeben sich ebenso aus seinem Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses sowie aus der Stellungnahme vom 10. Mai 2022 und aus der ergänzenden Stellungnahme vom 6. Juli 2022.

Der Bf schilderte seine allgemeine Tätigkeit als Arzt dahingehend, dass er Visiten bei seinen Patienten durchführt sowie auch bei fremden Patienten im Rahmen des Hausärztlichen Notdienstes bis in die Nachtstunden, endend um 23:00 Uhr. Die Schilderung des Visiten- bzw. des Hausärztlichen Notdienstes sind durchaus glaubhaft. Es ist auch allgemein bekannt, dass Ärzte ihr Fahrzeug entsprechend gekennzeichnet haben, bzw. Medikamente mit sich führen. Inwiefern dieser Umstand (insbesondere ohne konkrete Vorfälle) zu einem Bedarf im Hinblick auf einen Waffenpass steht, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Darüber hinaus hat der Bf auch glaubhaft geschildert, dass er sich im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und im Rahmen der Immunisierung dagegen engagiert.

Der Bf wurde zu den von ihm ins Treffen geführten beiden Vorfällen auch in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht befragt. Dazu ist festzuhalten, dass der Bf diese Fragen nur sehr zurückhaltend bzw. fragmentarisch beantworten konnte. Der Bf gab dazu an, sich im Vorfeld der Verhandlung nicht mehr explizit mit diesen Fällen auseinandergesetzt zu haben, weil diese für ihn eine Belastung darstellen würden. Diese Erklärung ist für das erkennende Gericht zwar glaubhaft, wenn nun der Bf ein ernsthaftes Bedürfnis für die Ausstellung eines Waffenpass schildern wollte, wäre aber dennoch zu erwarten gewesen, dass er die dafür relevanten Vorfälle doch genauer schildern könnte. Insbesondere verwechselte der Bf zunächst die beiden Vorfälle, nämlich jenen im November 2021 und jenen im Jänner 2022.

Das erkennende Gericht übersieht dabei auch nicht, dass eine geordnete Schilderung der relevanten Vorfälle für den Bf schwieriger sein mag, als für einen

diesbezüglich geschulten Detektiv, sind doch gerade diese beiden Vorfälle die Hauptargumente für die beantragte Ausstellung eines Waffenpasses.

Darüber hinaus konnte der Bf weder eine zumindest überblicksmäßige Beschreibung der an ihn gerichteten Drohungen wiedergeben, noch war ihm eine Beschreibung der Männer möglich, wobei er angab, nicht sagen zu können, ob er jeweils von denselben Personen bedroht worden sei. Dem gegenüber gab der als Zeuge vernommene Detektiv an, der Bf habe gesagt: „Die Typen sind wieder da", was zumindest darauf schließen lässt, dass es sich immer um dieselben beiden Männer gehandelt haben müsste.

Schließlich wurde der Bf auch dazu befragt, ob und inwiefern er die Sicherheitsbehörden von den gegenständlichen Vorfällen verständigt habe. Der Bf gab dazu zwar an, die Polizei telefonisch kontaktiert zu haben, konnte aber nicht mehr wiedergeben, ob er die örtlich zuständige Polizeiinspektion kontaktiert habe oder den Notruf gewählt habe. In der Verhandlung gab er dazu an, den Notruf gewählt zu haben, während von der belangten Behörde ausgeführt wurde, dass bei dieser keinerlei Anrufe, insbesondere Notrufe, dokumentiert seien. Auch der als Zeuge vernommene Detektiv gab an, dass er dem Bf geraten habe, den Notruf zu wählen, weil ein solcher auf Tonband aufgenommen werde. In welcher Weise also tatsächlich eine Verständigung der Sicherheitsbehörden erfolgt ist, musste vor diesem Hintergrund offen bleiben.

Insbesondere verwundert auch noch der Umstand, dass der beauftragte Detektiv einen Einsatzbericht über seinen Einsatz am 12. Jänner 2022 verfasst hatte, den der Zeuge in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vorgelegt hat, während der Bf diesen Bericht zuvor in keiner Phase des Verfahrens vorgelegt hat.

Den Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses auslösend wurde der Bf von dem von ihm beauftragten Detektiv darüber belehrt, dass die Tätigkeit als Personenschützer erhebliche Kosten nach sich ziehen würde und wurde dem Bf daher vom Detektiv geraten, einen Waffenpass zu beantragen. Für das erkennende Gericht entstand deshalb der Eindruck, dass der Bf seinen Antrag mehr auf Anraten des Detektivs gestellt hat, als wirklich aus eigenen Beweggründen. Dies wird umso mehr dadurch unterstützt, dass der Bf auch angab, zu Waffen einen zurückhaltenden Zugang zu haben, sich selbst als Pazifist zu sehen und als Arzt ohnehin dem Schutz des menschlichen Lebens verpflichtet zu sein.

III.4. Abschließend gab der Bf an, dass es seit dem 12. Jänner 2022 zu keinen weiteren Bedrohungsszenarien mehr gekommen ist.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, lauten:

IV.1.1. § 7 WaffG definiert das „Führen" einer Waffe wie folgt:

„Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie - in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen - in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport)."

IV.1.2. § 8 WaffG normiert die „Verlässlichkeit" folgendermaßen:

„§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

[...]"

IV.1.3. § 10 WaffG regelt die Anwendung der im WaffG enthaltenen Ermessensbestimmungen:

„Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist."

IV.1.4. § 19 Abs. 1 WaffG definiert Schusswaffen der Kategorie B:

„Schusswaffen der Kategorie B

Definition

§ 19. (1) Schusswaffen der Kategorie B sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

[...]"

IV.1.5. § 21 WaffG regelt u.a. die Ausstellung von Waffenpässen:

„Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 5/2016 ,*(Anm. 1)* begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.

[...]"

IV.1.6. § 22 WaffG sieht zu „Rechtfertigung und Bedarf" Nachfolgendes vor:

„Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. (1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er

1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will oder
2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder
3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 SPG) oder
3. es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei oder
4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt."

IV.2. Die Zweite Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV), BGBl. II. Nr. 313/1998 idF BGBl. II Nr. 294/2019, bestimmt:

„Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 2 WaffG eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. In § 21 Abs. 2 WaffG sieht der Gesetzgeber im ersten Satz der Bestimmung drei Tatbestandselemente vor, bei deren Vorliegen ein Waffenpass für Waffen der Kategorie B von der Behörde auszustellen ist. Sowohl die Verlässlichkeit als auch die Vollendung des 21. Lebensjahres sind im in Rede stehenden Fall unbestritten und sohin nicht weiter zu erörtern. Anders aber verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfs, der vom Bf nachzuweisen ist. Hier ist insbesondere auf § 22 Abs. 2 WaffG Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 22 Abs. 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 leg. cit. jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt entgegnet werden kann.

Zur Intention des Gesetzgebers – welche bei der Interpretation von normativen Tatbestandsmerkmalen einfließt – ist auszuführen, dass dem Waffengesetz eine durchgängige Grundhaltung innewohnt, die einen restriktiven Zugang bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen dokumentiert, was sich nicht zuletzt u.a. in der Bestimmung des § 10 WaffG manifestiert, der das öffentliche Interesse „an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren" betont.

In diesem Sinn ist zur Beurteilung der Frage des Bedarfes schon aus der Formulierung, „besondere Gefahren, denen am zweckmäßigsten durch Waffengewalt wirksam begegnet werden kann" abzulesen, dass hier Fallgruppen angesprochen sind, die quasi der ultima ratio des Waffeneinsatzes bedürfen. Demnach sind solche nicht umfasst, die am ehesten durch Deeskalation, durch Anzeigeerstattung oder auch durch den Einsatz von gelinderen Mitteln als dem Führen einer Schusswaffe gelöst werden können.

V.2. Ausgehend von der geltenden Rechtslage ist es nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes alleine Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfes zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher – macht er eine besondere Gefährdung

geltend – im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann (VwGH 3.10.2015, Ra 2015/03/0078). Ferner ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl. VwGH 19.12.2013, 2013/03/0046; 27.1.2011, 2010/03/0072).

V.3. Der Bf begründet seinen Bedarf zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B im Wesentlichen mit zwei Gründen, nämlich damit, dass er (1.) aufgrund seiner Tätigkeit als Arzt generell einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sei bzw. damit, dass er (2.) aufgrund der Ereignisse in der jüngeren Vergangenheit in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verstärkten Bedrohungen ausgesetzt sei. Mit seinem Vorbringen vermag der Bf jedoch keinen Bedarf im Sinn der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof aufzuzeigen, dass er diesen Drohungen am Zweckmäßigsten mit dem Führen einer Schusswaffe der Kategorie B begegnen könnte. Hinsichtlich der erfolgten Drohungen ist dem Bf zwar zuzugestehen, dass eine Gewaltbereitschaft dieser Personen signalisiert wird. Eine Gesamtbetrachtung der beiden vom Bf geschilderten Szenarien legt allerdings nahe, dass es sich zwar um wüste Beschimpfungen handelte, allerdings auch im Hinblick auf die inzwischen verstrichene Zeit, sich solche nicht wiederholt haben.

Darüber hinaus hat der Bf angegeben, dass er abgesehen von seinen Präsenzdienst und einem einmaligen Besuch eines Schießstandes keinerlei Kontakt mit Schusswaffen bzw. Schulung im Umgang mit denselben hat.

V.4. Diesbezüglich betont auch der Verwaltungsgerichtshof, dass die Abwehr einer allgemeinen Gefahr, wie der rechtswidrigen Verwirklichung des Tatbestands einer gerichtlich strafbaren Handlung (die vorsätzlich begangen wird), nach dem StGB auf dem Boden des Sicherheitspolizeigesetzes den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (dazu zählen insbesondere die Angehörigen des Wachkörpers der Bundespolizei), die für die Sicherheitsbehörde den Exekutivdienst versehen, zukommt (vgl. VwGH 19.12.2013, 2013/03/0017; 22.11.2016, Ra 2016/03/0109). Es kann daher die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen werden, um den offenbar befürchteten Eintritt von Notwehrsituationen hintanzuhalten (VwGH 19.12.2013,

2013/03/0017; 29.01.2015, Ra 2014/03/0061; 22.11.2016, Ra 2016/03/0109; 21.03.2017, Ra 2016/03/0010). Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt (außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen) zu einer Gefährdung Unbeteiligter führen kann, und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengehalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen kann (VwGH 23.08.2013, 2013/03/0081; 18.09.2013, 2013/03/0102; 19.12.2013, 2013/03/0017). Auch eine Selbstgefährdung in einer derartigen Ausnahmesituation kann letztendlich nicht ausgeschlossen werden.

Das erkennenden Gericht verweist deshalb auf gelindere Mittel, die die allgemeine Gefahr von Übergriffen hintanzuhalten vermögen, wie zum Beispiel Vorabinformation bei Verdachtsmomenten an die Sicherheitsbehörden oder Aufklärung der Sicherheitsbehörden über die generelle Situation des Bf, sodass diese gezielt ihren gesetzlichen Auftrag nachkommen können (vgl. VwGH 19.06.2015, Ra 2015/03/0036).

V.5. Zusammengefasst ist also festzuhalten, dass dem Bf ein Nachweis des Bedarfs gemäß § 21 Abs. 2 iVm § 22 Abs. 2 WaffG nicht gelungen ist. Insbesondere hat sich im Hinblick auf die von ihm geschilderten Bedrohungsszenarien zunächst ergeben, dass deren Darstellung in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nur sehr vage geblieben ist. Auch die tatsächliche Verständigung der Sicherheitsbehörden, ob diese nun über den Notruf erfolgte oder nicht, ist ebenfalls offen geblieben.

V.6. Darüber hinaus hat der Bf seine allgemeine berufliche Tätigkeit im Rahmen von Visiten – und nächtlichen Hausärztlichen Notdiensten sowie dem Mitführen von Medikamenten geschildert.

V.7. Im Hinblick auf ärztliche Berufstätigkeiten hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit dem Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Bedarfes bereits umfassend auseinandergesetzt (vgl. VwGH 22.10.2012, 2012/03/0073; 13.10.2015, Ra 2015/03/0078; 25.10.2017, Ra 2017/03/0093).

Demgemäß führte der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf einen Facharzt für Psychiatrie, der mit psychotischen und teilweise auch forensisch auffälligen Patienten konfrontiert war, aus, dass entgegen dem Vorbringen dieses Arztes in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits hinreichend geklärt wurde, unter welchen Voraussetzungen der Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen im Sinne des § 22 Abs. 2 iVm § 21 Abs. 2 WaffG vorliegt. Danach ist es alleine Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfes zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am Zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet

werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher im Verwaltungsverfahren konkret und in substantieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableite, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwachse und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handle, der am Zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden könne. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährlichkeit nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann; zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl. etwa VwGH vom 23. August 2013, 2013/03/0081/mwN).

V.8. Auch der vorliegende Fall lässt sich mit Hilfe dieser höchstgerichtlichen Leitlinien lösen und hat sich ergeben, dass die Umstände des Einzelfalles im Hinblick auf die Berufsausübung des Bf an sich – bei Visitentätigkeiten oder bei Ausübung des Hausärztlichen Notdienstes – keinen Bedarf für einen Waffenpass erkennen lassen.

V.9. Zusammengefasst ist also festzuhalten, dass dem Bf ein Nachweis des Bedarfes gemäß § 21 Abs. 2 iVm § 22 Abs. 2 WaffG nicht gelungen ist. Kann der Antragsteller einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht nachweisen, so liegt gemäß § 10 WaffG die Ausstellung im Ermessen der Behörde. Das eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einen Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG nahe kommen.

Eine positive bedarfsunabhängige Ermessensentscheidung war im konkreten Fall nicht zu treffen, da die vom Bf geltend gemachten Umstände nicht an einen Bedarf heranreichen und darüber hinaus das öffentliche Interesse der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 10 WaffG – sehr hoch zu veranschlagen ist (vgl. VwGH 18.09.1997, 95/20/0586; 19.02.1998, 97/20/0702; 28.02.2006, 2005/03/0041).

Ergänzend ist in der konkreten Situation des Bf zur Gefahrenerhöhung insbesondere auf die Gefährdung Unbeteiligter (z.B. Patienten) auszuführen, dass deren Gefährdung in Betracht gezogen werden muss. Wie vom Bf eingeräumt, befand er sich im Zuge des geschilderten Bedrohungsszenarios in einer Ausnahmesituation. Eine Selbstgefährdung beim Waffeneinsatz, wodurch der Bf

erst recht einer Gefährdungssituation ausgesetzt wäre, anstelle diese zu beenden kann daher ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

V.10. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben dargestellten, ständigen, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abwehr von Gefahren durch die Sicherheitsbehörden (vgl. VwGH 19.12.2013, 2013/03/0017; 29.01.2015, Ra 2014/03/0061; 22.11.2016, Ra 2016/03/0109; 31.01.2017, Ra 2016/03/0010), 29.01.2015, Ra 2014/03/0061; 22.11.2016, Ra 2016/03/0109; 31.01.2017, Ra 2016/03/0010), zur Erhöhung einer Gefährdung durch den Einsatz von Waffen (VwGH 23.8.2013, 2013/03/0081; 18.9.2013, 2013/03/0102; 19.12.2013, 2013/03/0017), sowie zur Ermessensentscheidung für die Ausstellung eines Waffenpasses (VwGH 18.9.1997, 95/20/0586; 19.2.1998, 97/20/0702; 28.2.2006, 2005/03/0041), sowie jüngst VwGH 29.7.2020, Ra 2020/03/0080.

VI.3. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Bedarf eines Waffenasses im Rahmen der beruflichen Tätigkeit als Arzt an sich (vgl. VwGH 22.10.2012, 2012/03/0073; 13.10.2015, Ra 2015/03/0078; 25.10.2017, Ra 2017/03/0093).

VI.4. Die Revision ist auch deshalb unzulässig, da die Beantwortung der Frage, ob sich konkret der Bf in einer bedarfsbegründenden Gefahrensituation befindet, die am Zweckmäßigsten durch das Führen einer Schusswaffe der Kategorie B abgewendet werden kann, nicht zur Verallgemeinerung eignet und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer